

Inhouse – Workshop

Höchstrichterliche Rechtsprechung an
der Schnittstelle Jugendhilfe –
Familienrecht
am 23.11.2016 in Würzburg

Gretel Diehl

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Übersicht über die Themen

1. Gesetzliche Grundlagen – höherrangiges Recht
2. Gesetzliche Grundlagen – einfachgesetzliche Regelungen
 - a) SGB VIII
 - b) BGB
3. Aktuelle Rechtsprechung zu den Schnittstellen
4. Rolle des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren und Verhältnis Jugendamt - Familiengericht

Höherrangiges Recht

Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK

Artikel 8

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und **Familienlebens**, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Höherrangiges Recht

EU – Grundrechte Charta

- **Artikel II-84 EU-Verfassung - Art. 24 EU-Grundrechte Charta**
- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Höherrangiges Recht

Europäische Menschenrechtskonvention

- **Artikel 8 EMRK**

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und **Familienlebens**, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

-

Höherrangiges Recht Grundgesetz

Artikel 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern

Einfachgesetzliche Regelungen – speziell Eingriffsnormen in die elterliche Sorge

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Auszug

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. **Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden**, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Fortsetzung SGB VIII

• § 42 SGB VIII (Auszüge)

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
 3.

Fortsetzung § 42 SGB VIII

Abs. 3

Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge – oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge – oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge – oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamtes eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge – oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

Fortsetzung

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Aus der Gesetzesformulierung ergibt sich klar die Rollenverteilung bei nicht einverständlichen Regelungen

=> das Familiengericht ist anzurufen, weil nur dieses die Möglichkeit hat, dauerhaft und nicht nur in Eilfällen einzugreifen in die elterliche Sorge.

Einfachgesetzliche Regelungen des BGB

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - Auszug

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2).....

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

.....

5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Fortsetzung

§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) **Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.** Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) **Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.**

Konsequenzen der Regelungen für die Zusammenarbeit

Fragestellungen:

1. Verhältnis der Vorschriften zueinander
2. Arbeitsteilung und Verantwortungsgemeinschaft, die sich aus den gesetzlichen Regelungen ergibt
3. Miteinander im gerichtlichen Verfahren => verbunden durch das Verfahrensrecht FamFG einerseits und § 50 SGB VIII andererseits
4. Kein Über – und Unterordnungsverhältnis, wohl aber klare Rollenteilung mit Entscheidungsbefugnis des Familiengerichts
5. Keine Anweisungskompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt und zwar weder im laufenden Verfahren noch bezogen auf zu gewährende Hilfen => § 36 a SGB VIII
6. Haftungsfragen

Höchstrichterliche Rechtsprechung- Grundsatzentscheidung des BVerfG NJW 2010, 2333

Vielmehr kommt ein staatlicher Eingriff nur dann in Betracht, wenn die weitere Entwicklung des Kindes unter Berücksichtigung der **milieubedingten Gegebenheiten** als gefährdend anzusehen ist. Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse der Eltern und deren Lebensführung rechnen dabei regelmäßig **zum allgemeinen Lebensrisiko des Kindes**; hieraus resultierende Fehlentwicklungen sind unterhalb der von Art. 6 Abs. 3 GG vorgegebenen Gefährdungsschwelle hinzunehmen“

Höchstrichterliche Rechtsprechung

Grundsatzentscheidung des BVerfG -> Beschluss vom 24.3.2014 – 1 BvR 160/14 in Auszügen

2b. Um eine Trennung des Kindes von den Eltern zu rechtfertigen, muss das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist. Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt

2c. Zudem darf Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entzogen werden. **Das setzt voraus, dass die Trennung zur Erreichung der Abwendung einer nachhaltigen Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich ist und dazu in angemessenem Verhältnis steht. Daher muss der Staat nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.**

Fortsetzung

2d.**Die maßgebliche Frage, ob der Gefahr für die Kinder nicht auf andere Weise als durch Trennung von den Eltern, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, betrifft eine verfassungsrechtlich zentrale Tatbestandsvoraussetzung und muss darum vom Familiengericht von Amts wegen aufgeklärt werden. Ob öffentliche Hilfen erfolgversprechend sind, muss das Familiengericht letztlich in eigener Verantwortung beurteilen, wozu es sich eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage verschaffen und diese in seiner Entscheidung auch darlegen muss.**

3a. ...

3b. Ferner lässt sich vor dem Hintergrund, dass **die Trennung des Kindes von den Eltern regelmäßig eigenständige Belastungen des Kindes hervorruft**, nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, dass die Trennung der Kinder von der Mutter geeignet ist, die von den Gerichten angenommenen Gefahren zu beseitigen oder abzumildern.

3c. Schließlich sind die konkret getroffenen Anordnungen zur Erreichung des verfolgten Zwecks nicht erforderlich, da die fachgerichtlichen Entscheidungen nicht erkennen lassen, dass **die angenommene Kindeswohlgefährdung nicht durch mildere Mittel in Gestalt weiterer öffentlicher Hilfemaßnahmen abgewendet werden könnte**

Kernaussagen, die nach wie vor gelten

Defizite in der Erziehung reichen nicht aus, wie keine kindgerechten Mahlzeiten, unbeschränkter Medienkonsum, mangelnde Hautpflege bei Neurodermitis, keine Zahnpflege oder schlechter Zahnstatus, witterungsunangemessene Kleidung usw.

Gefordert ist nicht das Beste für das Kind, sondern das Schlimmste zu verhüten, Nachteile für das Kind durch die Entscheidungen der Eltern sind in Kauf zu nehmen.

Die rote Linie ist erst daher erst dann überschritten, wenn eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung vorliegt

Definition der nachhaltigen Kindeswohlgefährdung

- **Nachhaltig** ist die Kindeswohlgefährdung erst dann, wenn
 - > ein Schaden
 - > mit erheblicher Tiefe
 - > von gewisser Dauer
 - > in absehbarer Zeit einzutreten droht.

Der Schaden darf also nicht nur vorübergehend sein und muss auch alsbald eintreten. Mittel- oder langfristig mögliche Schädigungen sind davon nicht erfasst, die Gefahr muss vielmehr eine gegenwärtige und konkrete sein, also **eine akute Gefahr!**

Weitere Konsequenzen aus der Rechtsprechung des BVerfG

Das Fehlverhalten der Eltern muss so gravierend sein, dass das Kindeswohl nachhaltig beeinträchtigt ist.

Das bedeutet:

Der Schaden oder der mögliche Schadenseintritt **muss festgestellt werden** und seine Auswirkungen auf das Kind müssen dargestellt und bewertet werden unter den schon genannten Vorgaben der akuten Gefahr eines Schadens mit erheblicher Tiefe von gewisser Dauer. Außerdem müssen sie vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes vor Trennung von Eltern und Kind bewertet werden.

Die Eltern müssen ihre Erziehungsfähigkeit auch nicht beweisen, vielmehr muss der Staat ihr Versagen beweisen, quasi den Gegenbeweis führen. **Die Erziehungsfähigkeit der Eltern wird vermutet!**

Und nochmals BVerfG = Beschluss vom 19.8.2015 – 1 BvR 1084/15

- Auszüge aus den Leit – bzw. Orientierungssätzen

1b. Zwar kann der Staat auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts den Eltern das grundrechtlich geschützte Sorgerecht (teilweise) entziehen, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich ist. Dabei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

2b. Weil bereits der vorläufige Entzug der gesamten Personensorge einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Eltern darstellt, sind grundsätzlich auch bei einer Sorgerechtsentziehung im Eilverfahren hohe Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung zu stellen. Sie sind umso höher, je geringer der möglicherweise eintretende Schaden des Kindes wiegt in je größerer zeitlicher Ferne der zu erwartende Schadenseintritt liegt und je weniger wahrscheinlich dieser ist (vgl. BVerfG)

Fortsetzung

3. Selbst wenn eine Fremdunterbringung geboten ist, kann der Sorgerechtsentzug zur Abwendung einer dem Kind drohenden Gefahr insbesondere dann entbehrlich sein, wenn der erziehungsberechtigte Elternteil die Fremdunterbringung mitträgt und unterstützt und alle in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Mitwirkungshandlungen vornimmt beziehungsweise **vorzunehmen bereit** ist/ vgl. BVerfG, 14.6.2014, 1 BvR 725/14, juris). **Sind die Eltern willens, die Gefahr für ihr Kind im Wege der Fremdunterbringung abzuwenden, ist familiengerichtliches Einschreiten grundsätzlich nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.**

Nicht zu früh freuen –das ist auch Maßstab für die Inobhutnahme, z.B. VG Saarbrücken ZKJ 2012, 159

Auszug aus den Gründen:

21 Die Dringlichkeit einer Gefährdung ist zu bejahen, wenn über die der Gefahr inne wohnende Aktualität der Gefährdung hinaus eine konkret drohende, also unmittelbar bevorstehende Gefahrenlage besteht, die sich nach dem objektiv anzunehmenden Verlauf der Dinge alsbald auswirken wird. Dafür, dass das Jugendamt auch unterhalb der aufgezeigten Gefährdungsschwelle eine Inobhutnahme durchführen darf, gibt der Gesetzeswortlaut nichts her.

Anmerkung:

Konkrete hätte geprüft werden müssen, ob die Angaben des Kindes, es sei vom Vater geschlagen worden, der Richtigkeit entsprechen. Spannungen zwischen den Eltern reichen nicht aus für die Gefährdung.

Grundsatzentscheidung des BVerfG zur Rückführung Beschluss vom 14.6.2014 – 1 BvR 725/14 in Auszügen

2a. Eine Entziehung des Sorgerechts zur Trennung eines Kindes von seinen Eltern ist nur bei einer Gefährdung des Kindeswohl verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das elterliche Fehlverhalten muss insoweit ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei einem Verbleib in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist.

2b. **Begehren die Eltern die Rückführung eines bereits fremduntergebrachten Kindes, so ist bei der Kindeswohlprüfung die Tragweite einer Trennung des Kindes von seiner bisherigen Bezugsperson einzubeziehen. Ist das betroffene Kind allerdings in einem Waisenhaus untergebracht, so kommt dem Bindungsabbruch geringere Bedeutung zu als bei der Rückführung aus einer Pflegefamilie.**

2c. **Die Trennung des Kindes von seinen Eltern darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen und aufrechterhalten werden. Insbesondere müssen Maßnahmen ergriffen werden, mit denen ein Zueinanderfinden von Kind und Eltern gelingen kann, etwa mittels einer behutsamen, zeitlich gestreckten Rückkehr. Ggf müssen die Eltern hierbei durch öffentliche Hilfen unterstützt werden. ...**

Das OLG zieht zudem keine mildere Mittel in Betracht und berücksichtigt nicht, dass - wenn das Kind nicht sofort zu seinen Eltern zurückkehren kann - der durch Aufrechterhaltung der Trennung bewirkte Grundrechtseingriff grundsätzlich nur dann verhältnismäßig im engeren Sinne ist, wenn der Staat durch geeignete Fördermaßnahmen auf eine langfristige Rückführung des Kindes hinwirkt und die Rückführungsperspektive offen hält

Was folgt daraus?

Es muss immer ein Zurück zu den Eltern geben und der Staat muss alles tun, um die Rückführung zu gewährleisten= kein dauerhafter Umgangsausschluss möglich!

Bei der Abwägung muss auch berücksichtigt werden, dass die Rückführung eine Trennung des Kindes von seinen jetzigen Bezugspersonen mit sich bringt und damit ein traumatisches Ereignis nicht. Das allein reicht aber nicht aus. Wenn das Trauma bearbeitet werden kann, steht es der Rückführung nicht entgegen. Wenn das Kind in einer Einrichtung ist, dann ist die Rückführung einfacher als bei Pflegeeltern.

Selbst wenn die Rückführung derzeit nicht in Betracht kommt, ist es Aufgabe der Staates, alles zu tun, um eine solche Rückführung zukünftig zu ermöglichen, also die Rückführungsperspektive offen hält!

Entscheidung zum Umgangsausschluss BVerfG Beschluss vom 17.9.2016 1 BvR 1547/16

- Auszüge:

1a. Die Gerichte können das gem Art6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Umgangsrecht für längere Zeit einschränken oder ausschließen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs 4 S 2 BGB). Hierbei müssen sowohl die betroffenen Grundrechtspositionen des Elternteils als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt werden (vgl. ...)

1b. In diesem Rahmen kommt dem Willen des Kindes mit zunehmendem Alter vermehrt Bedeutung zu (vgl. BVerfG...). Selbst ein auf einer bewussten oder unbewussten Beeinflussung beruhender Wunsch kann beachtlich sein; er darf nur unter bestimmten Voraussetzungen außer Acht gelassen werden (vgl. zuletzt BVerfG, 25.4.2015, 1 BvR 3326/14 Rn17 mwN)

BVerfG zur Anweisungskompetenz des Familiengerichts – Beschluss vom 29.7.2015 – 1 BvR 1468/15

Die Anordnung eines begleiteten Umgangs setzt einen mitwirkungsbereiten Dritten voraus; **dem FamG kommt weder gegenüber dem Jugendamt noch gegenüber freien Jugendhilfeträgern eine Anordnungskompetenz zur Begleitung von Umgängen zu** (vgl. [OLG Frankfurt, 24.03.2015, 5 UF 270/14](#)). Gegen diese fachgerichtliche Rechtsprechung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Mit Blick auf die einklagbare Pflicht der Jugendämter, Eltern bei der Ausübung des Umgangsrechts zu beraten und zu unterstützen ([§ 18 SGB VIII](#) <juris: SGB 8>), besteht insofern keine Schutzlücke des nicht sorgeberechtigten Elternteils. Das Umgangsverfahren kann ggf bis zur verwaltungsgerichtlichen Klärung des Mitwirkungsanspruchs ausgesetzt werden ([§ 21 FamFG](#)).

Und was bedeutet das?

2014 hat das Bundesverfassungsgericht noch offen gelassen, ob es eine Anweisungskompetenz der Familiengerichte gegenüber den Familiengerichten gibt. Jetzt hat es – zutreffend – die Frage verneint.

So weit so gut, aber die Konsequenz, die es gezogen hat, ist fatal:

Das Familiengericht kann nicht handeln, sondern muss notfalls das Verfahren aussetzen, bis die Verwaltungsgerichte entschieden haben.

Hier wird der Zeitfaktor gerade beim Umgang völlig verkannt.

Grundsätzlich ist die Entscheidung aber richtig => Das Familiengericht kann das Amtsgericht nicht anweisen etwas zu tun, weder im laufenden gerichtlichen Verfahren noch danach. Es kann aber um Mithilfe bei der Amtsermittlung bitten.

Gerichtliches Verfahren

Beteiligtenstellung aus § 7 FamFG in allen § 1666 BGB – Verfahren und auf Wunsch in den übrigen Verfahren

Rechte des Jugendamtes auch ohne formelle Beteiligung
=> § 162 FamFG und § 155 Abs. 2 FamFG

Mitwirkungspflicht aus § 50 SGB VIII

Besonderheit in der 2. Instanz => immer Antragsinstanz

Rollen im gerichtlichen Verfahren

Familienrichter =>	Entscheider
Jugendamt ASD =>	Fachbehörde
Amtsvormund =>	gesetzlicher Vertreter
Verfahrensbeistand =>	Interessenvertreter des Kindes
Anwälte =>	Vertreter der Mandantschaft

Kosten und Ordnungsmittel gegen das Jugendamt -> geht das?

Und nicht vergessen

**Das Schicksal der Kinder sind
ihre Eltern!**

Geschafft!!!!!!!!!!!!

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!!

